

Vereinssatzung  
**Artenschutz Brey e.V.**  
**Fassung vom 29.05.2024**

**§1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen *Artenschutz Brey (e.V. in Gründung)*
- (2) Es ist ein Verein zur Förderung des Artenschutzes, des Biotopschutzes, des Naturschutzes und der Wildtierhilfe
- (3) Er hat seinen Sitz in Brey
- (4) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§2 Zweck und Verwirklichung**

- (1) Zweck des Vereins ist
  1. die Förderung des Artenschutzes, des Biotopschutzes und Naturschutzes
  2. die Förderung des Wildtierschutzes
  3. Bildungsarbeit für die oben genannten Zwecke
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  1. regionale Artenschutzprojekte in Brey und Umgebung
  2. Anlegen, Pflegen und Erhalten von Artenschutzflächen, zum Beispiel Blühflächen und Wildkräuterwiesen aus heimischen Pflanzen
  3. hierin Integration von Behausungen, Nistplätzen, Ruhezonen, Auswilderungsplätzen und ähnlichem für Insekten, Vögel, Amphibien, Reptilien, Igel, Eichhörnchen oder andere Wildtiere
  4. Wildtierhilfe, -pflege und -auswilderung (ggf. In Kooperation mit spezialisierten Wildtierschutzvereinen, Igelhilfe, Eichhörnchenschutzverein oder dergleichen)
  5. Information, Aufklärung und Inspiration über Artenschutz, Biotopschutz und Wildtierhilfe durch Medien wie Bilder, Videos, Blog, Broschüren, Flyer, Poster, Bücher oder ähnlichem
  6. eigene Informationsveranstaltungen mit Vereins- oder auswärtigen Vortragenden
  7. Bastel-, Pflanz-, Spiel- und Abenteueraktionen für Kinder
  8. Aufklärungsarbeit über Artenschutz, Tierschutz, Umgang mit Natur und Tieren
  9. Kooperation und Förderung gemeinsamer Projekte mit anderen Vereinen/Organisationen/Institutionen/Personen, welche Inhalte und Tätigkeiten des Vereins teilen

**§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§4 Vereinsämter**

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Davon abweichend können bei der Ausübung von Vereinsämtern entstandene Auslagen und ggf. eine angemessene Aufwandsentschädigung nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins erstattet werden.
- (3) Aufwandsentschädigungen für Vorstandstätigkeit (insbesondere für die Führung der laufenden Geschäfte) müssen von der Mitgliederversammlung im Rahmen des

jährlichen Haushaltsplanes genehmigt werden.

## **§5 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen und juristischen Person erworben werden, wenn diese die in der Satzung verankerten Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen möchte. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe des Namens und der Anschrift zu stellen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.

(2) Der Antragssteller erkennt durch Unterschrift des Mitgliedsantrags die jeweilige Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch

1. freiwilligen Austritt (Kündigung)
2. Tod
3. Ausschluss durch den Vorstand bei wichtigen Gründen wie
  - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins
  - b. oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  - c. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

(4) Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung gilt ab dem Tag des Eingangs der Kündigung und wird durch den Vorstand bestätigt. Bereits gezahlte Spenden oder Beiträge werden nicht zurück erstattet.

(5) Der Mitgliedsbeitrag erfolgt auf freiwilliger Basis. Zur Orientierung wird ein vorgeschlagener Beitrag empfohlen (z.B. x Euro/Jahr).

## **§6 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(1) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

Die Positionen sind einzeln zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Für Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 10.000 EUR ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

## **§7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im gleichen Quartal des Jahres statt.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung

vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen.

(4) Die Einberufung erfolgt in Textform (per E-Mail und im Amtsblatt) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Versendung an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Kontaktadresse des Mitgliedes.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(6) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(7) Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(8) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der erschienen Mitglieder erfolgt die Abstimmung schriftlich.

(9) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist kein Schriftführer bestellt, oder ist dieser verhindert, so ist zum Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§8 Satzungsänderung**

(1) Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nichtanwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

(3) In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.

(4) Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.

(5) Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **§9 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an den *Förderverein Kindergarten „Breyer Vogelnest“ und Grundschule Brey e.V.*, die das Vermögen des Vereines unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Brey, den 29.05.2024 (Tag der Errichtung = Unterzeichnung der Satzung )